

Gosecker Grafengeschlecht bis zu seinem Ausgang in männlicher Linie im Jahre 1125.

Über den Chronisten vermögen wir keine Angaben zu machen. Wir kennen weder seinen Namen noch seine Herkunft. Der einzige Hinweis, den die Chronik uns bietet, ist, daß er ein Mönch des Klosters Goseck war ⁴⁸⁾.

Wenn wir das Ergebnis der Untersuchung kurz zusammenfassen wollen, so müssen wir feststellen, daß der historische Wert der Chronik auf den Gosecker Raum und die Gosecker Grafenfamilie beschränkt ist. Den hier in Frage kommenden Ereignissen ist der Chronist mit größter Sorgfalt und Wahrheitsliebe nachgegangen, wobei allerdings zu beachten ist, daß er der schriftlichen Gosecker Überlieferung unkritisch gegenüberstand, was zu einigen fehlerhaften Angaben führte. Zu einer Verwirrung geben sie aber keinen Anlaß. Vielmehr bietet die Chronik ein in sich geschlossenes chronologisches und inhaltliches System. Für die Reichsgeschichte und die Ereignisse außerhalb des Gosecker Raumes hat die Chronik, von einigen Mitteilungen abgesehen, nur geringe Bedeutung. Über dieses Geschehen ist der Chronist nur wenig unterrichtet.

A n h a n g

Wie schon eingangs erwähnt wurde, hat K ö p k e für die Herausgabe des Chronicon Gozecense die Leipziger Handschrift 1325 nicht herangezogen, die auf fol. 225—232' die älteste Abschrift des Chronicon enthält.

Der Einband der Handschrift besteht aus 2 mit braunem Rindsleder überzogenen Holzdeckeln aus Buche. Auf dem vorderen Deckel befinden sich in der Mitte zwei ovale Plattenstempel. Der untere Stempel in Goldpressung stellt die Justitia in $\frac{3}{4}$ Figur dar, während der obere Stempel in Blindpressung ein Arabesken-Muster ist. Umrahmt werden die beiden Ovale durch drei Rollenmuster in Blindpressung. Über dem oberen Oval ist das Wort *PEGAW* geschrieben, wahrscheinlich zur Zeit des Einbandes der Handschrift um 1560. Unter dem unteren Oval sind Buchstaben und Zahlenreste sichtbar, die aber nicht mehr lesbar sind, wahrscheinlich bibliothekarische Angaben. Der hintere Deckel hat die

⁴⁸⁾ Chron. Goz. I, 12 *Claustri nostri*. I, 15 u. 21 *in conventu nostro*. In allen drei Fällen kann entsprechend dem Zusammenhang nur Goseck gemeint sein.